

kannte, aber nicht erfüllte, hat die schädlichen Folgen vorsätzlich — zumindest im Sinne des bedingten Vorsatzes — herbeigeführt. Wer seine Pflichten zwar nicht kannte, aber kennen mußte und konnte<sup>10)</sup>, hat die schädlichen Folgen fahrlässig herbeigeführt. Schuldhaftes Handeln ist pflichtwidriges, verantwortungsloses Handeln. Gerade die Pflichtenlage macht erst die Bedeutung des Verschuldens klar und begründet die erzieherische Wirkung der an die Pflichtverletzung geknüpften Rechtsfolgen. Umgekehrt ist es im gesellschaftlichen Interesse notwendig, den schuldhaft, also pflichtwidrig, verantwortungslos handelnden Werk tätigen für seine Pflichtverletzung verantwortlich zu machen und dadurch in seinem eigenen Interesse erzieherisch auf ihn einzuwirken. Die Verantwortlichkeit setzt folglich immer Verantwortungslosigkeit, d. h. Pflichtwidrigkeit, Verschulden, voraus. Wo einem Werk tätigen entweder überhaupt keine bestimmten Pflichten auferlegt sind oder solche Pflichten zwar objektiv bestehen, der Werk tätige sie aber weder kannte noch kennen mußte, liegt keine Verantwortungslosigkeit vor, so daß auch die Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit nicht gegeben sind. Die materielle Verantwortlichkeit eines Werk tätigen ist demnach als Rechtsfolge daran geknüpft, daß er durch rechtswidriges, schuldhaftes Tun oder Unterlassen einen Schaden am sozialistischen Eigentum seines Betriebes verursacht hat. Die Rechtsgrundlage der materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen in den sozialistischen Betrieben ist also nicht mehr „der überwiegend schuldrechtliche Arbeitsvertrag mit starkem personenrechtlichen Einschlag“<sup>11)</sup>, sondern die Verletzung der Arbeitsdisziplin, zu deren Wahrung der Werk tätige auf Grund des Arbeitsrechtsverhältnisses verpflichtet ist. Das ist im Hinblick auf die Arbeitsrechtsverhältnisse der Werk tätigen in den sozialistischen Betrieben der von unserer demokratischen Staatsmacht übernommene und sanktionierte Inhalt des § 276 BGB.

Aus einer solchen Regelung der materiellen Verantwortlichkeit, die ihrer gesellschaftlichen Funktion entspricht, folgt zwangsläufig die Beweislastregel, daß der Betrieb, der einen Werk tätigen materiell verantwortlich macht, das Vorliegen aller Haftungsvoraussetzungen einschließlich des Verschuldens beweisen muß. Der Betrieb, personifiziert durch die dem Werk tätigen in der Rangstufe der Leitungsbefugnis jeweils funktionell übergeordneten leitungsbefugten Mitarbeiter mit dem Betriebsleiter an der Spitze, kann das auch beweisen, denn der Leiter des Betriebes hatte ja selber nicht nur die Pflicht, in Ausübung der Leitungsbefugnis mit Hilfe der von ihm mit der Leitung bestimmter Arbeitsgebiete Bevollmächtigten die Arbeitsaufgaben der ihm unterstellten Werk tätigen festzulegen, sondern er mußte auch die Voraussetzungen dafür schaffen, daß sie die ihnen mit diesen Arbeitsaufgaben auferlegten Pflichten erfüllen konnten. Darin liegt, daß der Betriebsleiter (und die von ihm mit der Leitung bestimmter Arbeitsgebiete Bevollmächtigten) sowohl die Pflichten der ihnen jeweils unterstellten Werk tätigen kennen als auch wissen mußten, ob diese ihre Pflichten erfüllen konnten. Wissen die dem Werk tätigen jeweils funktionell übergeordneten leitungsbefugten Mitarbeiter mit dem Betriebsleiter an der Spitze nicht, welche Pflichten die ihnen jeweils unterstellten Werk tätigen zu erfüllen hatten, oder hatten sie ihnen nicht die Voraussetzungen zu ihrer Pflichterfüllung geschaffen, so haben sie selber die ihnen auferlegte Verpflichtung zur Leitung, Organisation und Kontrolle der Arbeit der ihnen unterstellten Werk tätigen verletzt und werden ihrerseits für den dadurch entstandenen Schaden materiell verantwortlich. Indem der Betriebsleiter und die von ihm Bevollmächtigten beweisen, daß ein ihnen unterstellter Werk tätiger dem Betrieb durch rechtswidriges, schuldhaftes Tun oder Unterlassen einen Schaden verursacht hat, geben sie also letzten Endes nur über ihre eigene Pflichterfüllung Auskunft. Diese Beweislastregelung trägt daher in Verbindung mit den materiell-rechtlichen Haftungsgrundsätzen wesentlich dazu bei, alle Werk tätigen in den sozialistischen Betrieben zum Pflichtbewußtsein zu erziehen.

Mit den hier dargelegten Grundsätzen über die materiell-rechtlichen Haftungsvoraussetzungen und die daraus folgende Beweislastregel werden das durch die Entwicklung der ökonomischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse gestellte Problem der Weiterentwicklung des Arbeitsrechts gelöst und die kapitalistischen Grundsätze der Schadenshaftung aus dem Arbeitsvertrag überwunden. Das Wesen der kapitalistischen Haftungsgrundsätze, ihre Überbaufunktion, besteht darin, immer und auf jeden Fall einen Ausgleich des am kapitalistischen Eigentum entstandenen Schadens herbeizuführen. Dazu dient vor allem auch der bereits erwähnte „starke personenrechtliche Einschlag“ des Arbeitsrechts kapitalistischer Prägung, der es ermöglicht, in die Arbeitsverträge der Arbeiter und Angestellten eine „Treuepflicht“ und eine „Gehorsamspflicht“ hineinzukonstruieren, mit deren Hilfe die Werk tätigen nicht nur zur unbedingten Respektierung des kapitalistischen Eigentums gezwungen wurden, sondern auch das wirtschaftliche Risiko der kapitalistischen Unternehmer weitestgehend auf sie abgewälzt werden konnte. Das Haftungsrecht kapitalistischer Prägung erfüllt seine Überbaufunktion durch reinen ökonomischen Zwang. Eine organisierende Aufgabe hatte es nicht zu erfüllen, denn die Organisation der Produktion war eine ausschließliche Angelegenheit der einzelnen Kapitalisten, in die nicht einmal der kapitalistische Staat als ihr politisches Machtinstrument hineinzureden hatte. Eben deshalb ist die Haftung im kapitalistischen Arbeitsrecht an den Arbeitsvertrag zwischen dem Werk tätigen und dem Kapitalisten als eine rein individuelle Rechtsbeziehung gebunden. Bestimmte so das kapitalistische Eigentum die Funktion des Haftungsrechts überhaupt, so bestimmten die individuellen „Belange“ des einzelnen Kapitalisten, wie weit die Grenzen der Haftung verlegt wurden, wann die Werk tätigen zumindest die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lassen“ hatten. Für die kapitalistischen Haftungsgrundsätze, wie sie im früheren Inhalt des § 276 BGB zum Ausdruck kommen, ist daher im Arbeitsrecht unserer Ordnung kein Platz.

Demgegenüber kann nur bei Anwendung der hier dargelegten Grundsätze das Arbeitsrecht unserer Ordnung durch die Entwicklung der sozialistischen Organisation der Arbeit, die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, die Verwirklichung der persönlichen Verantwortung bei Wahrung der materiellen Interessen der Werk tätigen unter Erfüllung der erzieherischen Funktion zugleich das sozialistische Eigentum schützen<sup>12)</sup>.

## II

Für die Inventurfehlbeträge des staatlichen und genossenschaftlichen Handels können keine anderen als die hier entwickelten Grundsätze gelten. Paul hat zwar als erster über die Frage der Mankofälle geschrieben<sup>13)</sup>, aber er hat das Problem der Mankofälle überhaupt nicht erkannt. Offenbar hat die Tatsache, daß die Mankofälle rechtlich in der Form von Individualstreitigkeiten auftreten, ihm den Blick für die gesellschaftliche Erscheinung, das gesellschaftliche Problem „Mankofälle“ getrübt, denn es handelt sich hierbei nicht um individuelle, zufällige Erscheinungen, sondern um eine Erscheinung des gegebenen Abschnitts unserer gesellschaftlichen Entwicklung.

An das gesellschaftliche Problem der Mankofälle kommt man allerdings nur heran, wenn man sich nicht durch prozessuale Einseitigkeit selber die Augen verschließt, indem man — dieser oder jener Rechtsauffassung folgend — lediglich fragt, ob die Voraussetzungen einer Verurteilung zur Leistung eines Schadensersatzes im gegebenen Fall erfüllt sind. Dazu ist vielmehr erforderlich, die Mankofälle gründlich zu analysieren und über die Person des jeweils auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Werk tätigen hinaus die betriebliche Situation als tragende Grundlage des einzelnen Mankofalles zu untersuchen.

Bei einer solchen Untersuchung zeigt sich, daß alle Mankofälle im staatlichen und genossenschaftlichen Handel durch das Zusammenwirken immer wieder derselben Umstände ursächlich bedingt sind, deren letztes, mehr oder weniger zufälliges Glied dann der tatsächlich

<sup>10)</sup> Paul hat offensichtlich nicht verstanden, daß den leitenden Funktionären der Landesleitung Thüringen der HO Fahrlässigkeit vorgeworfen wurde, da sie ihre Pflichten kennen konnten und kennen mußten; vgl. Paul, S. 202 dieses Heftes.

<sup>11)</sup> s. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts. Verlag J. Bensheimer, Mannheim-Berlin-Leipzig 1928, 1. Band S. 88.

<sup>12)</sup> In Anlehnung an Schneider, a. a. O. S. 95/96.

<sup>13)</sup> Paul, Die Mankohaftung der Angestellten, in „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1951 S. 107.